



Der Staatsminister

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564 1500  
Telefax +49 351 564 1509

Staatsminister@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1040E/13/1061 - KLR

Dresden,  
27. Dezember 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Bartl, Fraktion DIE LINKE**

Drs.-Nr.: 6/11403

**Thema: Strafverfolgung von Ärztinnen und Ärzten wegen vermeintlichen  
Verstoßes gegen § 219 a Strafgesetzbuch**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Vorbemerkung:**

**Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e. V. (RAV), die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e. V. (VDJ) und die Internationale Liga für Menschenrechte** wandten sich dieser Tage in einem Aufruf gegen die strafrechtliche Verfolgung von Ärztinnen und Ärzten, die unter der Angabe ihrer Fachgebiete auf ihren jeweiligen Webseiten auch eingetragen haben, dass sie u. a. Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Unter Verweis darauf, dass dies flagrant gegen das Recht von Frauen verstößt, über die Bekanntgabe des Leistungsspektrums von Ärztinnen und Ärzten informiert zu werden, welche von diesen über die notwendige fachliche Kompetenz und Spezialisierung verfügen, um legale Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, sowie zugleich die willkürliche Kriminalisierung der betreffenden Medizinerinnen und Medizinern angreifend, fordern RAV, VDJ und die Internationale Liga für Menschen-

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnenlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Dokumente  
nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)



rechte die komplette Streichung des § 219 a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft).“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Werden auch im Freistaat Sachsen Ärztinnen und Ärzte allein weil sie in ihrem Internetauftritt oder in ähnlicher Weise bekannt geben, dass sie u. a. auf die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen spezialisiert sind, strafrechtlich verfolgt bzw. sind dieserhalb bei sächsischen Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten Strafverfahren anhängig?**

**Frage 2:**

**Wenn ja, was ist im jeweiligen Einzelfall Gegenstand des Vorwurfs und wie rechtfertigt sich dieser unter Beachtung des Anspruchs von Patientinnen und Patienten über das Leistungsspektrum von Ärztinnen und Ärzten informiert zu werden, damit sie darauf gegründet von ihrem Recht auf freie Wahl der Ärztin bzw. des Arztes nach § 76 SGB V überhaupt sinnvoll Gebrauch machen können?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Bei den sächsischen Staatsanwaltschaften sind mit Stand 14. Dezember 2017 drei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 219a Strafgesetzbuch (StGB) anhängig. Bei den sächsischen Gerichten ist derzeit keines solcher Verfahren anhängig.

Einem Ermittlungsverfahren liegt dabei der Vorwurf zu Grunde, die Beschuldigte habe auf ihrer Internetseite bei der Darstellung ihres Leistungsspektrums auch den „medikamentösen Schwangerschaftsabbruch“ aufgeführt.

In einem weiteren Ermittlungsverfahren wird der Beschuldigten zur Last gelegt, sich gemeinsam mit 37 anderen Gynäkologinnen und Gynäkologen in der „Tageszeitung“ dazu bekannt zu haben, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen.

Schließlich wird derzeit ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt geführt, wobei noch nicht identifizierten Medizinern vorgeworfen wird, in einem Internetauftritt auf die Möglichkeit (auch) medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbrüche hingewiesen zu haben.

Eine weitergehende Beantwortung der Fragen ist in dieser Pauschalität nicht möglich.

Zwar ist im Hinblick auf die dargestellten Sachverhalte jeweils ein zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlicher Anfangsverdacht gegeben, ob die Annahme einer Strafbarkeit gemäß § 219a StGB aber allein wegen der bloßen Absicht der Beschuldigten, für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen das dafür vorgesehene Honorar in Rechnung zu stellen (vgl. § 219a Abs. 1 Alt. 1 StGB), gerechtfertigt ist, ist in jedem Einzelfall, nach Würdigung des konkreten Wortlautes der betreffenden Veröffentlichung zu entscheiden. Die Frage, ob der Straftatbestand des § 219a StGB per se die freie Arztwahl beeinträchtigt, wird für die Einzelfallwürdigung in aller Regel ohne Relevanz sein.

**Frage 3:**

**Wie viele Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft gemäß § 219 a StGB wurden im Freistaat Sachsen seit der Einführung des § 219 a in das Strafgesetzbuch geführt und mit welchem Ergebnis im jeweiligen Einzelfall?**

Neben den in der Antwort zu Ziffer 1 und 2 genannten drei Ermittlungsverfahren waren weitere 26 Ermittlungsverfahren im Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Staatsanwaltschaften anhängig. Diese Verfahren wurden wie folgt abgeschlossen:

Anzahl der Ermittlungsverfahren	Verfahrensabschluss
11	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO), weil Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
8	Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO
1	Einstellung gemäß § 153a Abs. 1 StPO
5	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter nicht ermittelbar
1	Strafbefehl (Verwarnung unter Strafvorbehalt)

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow